



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIX. Was in den Schwedischen Replicis dieserwegen vorgekommen: Der Evangelischen Erklärung gegen die Reformirten: Reformirte wollen mit dem Statu Anni 1618. nicht zu frieden seyn.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1645.
Dec.
1646.
Jan.

erwehnen, sondern solchen völlig mit Stillschweigen zu übergeben, und es eo ipso bey solcher, der Kayserlichen Gesandten, Declaracion lediglich bewenden zu lassen.

Als solches die Reformirten gewahr wurden, wendeten sie sich wieder an die Evangelisch-Lutherischen Stände, und suchten durch deren Assistentz, bey den Schwedischen es dahin zu bringen, daß

ihrer, in den Schwedischen Replicis namentlich gedacht werden möchte. Allein, diese hielten es vor bedenklich, und beschloffen in einer am 22. Dec. 1645. gehaltenen Session: Man solle mit dieser Sache bis nach der Replic in Ruhe stehen, und immittelst die Reformirten an die Schwedischen weisen. (Vid. TOM. II. LIB. X. S. XIV. p. 140. 141.)

1645.
Dec.
1646.
Jan.

§. XIX.

Was in den Schwedischen Replicis die Erwogen vor- gekommen.

Jedoch die Schwedischen änderten einiger maassen ihre Resolution, und, als sie am 7. Januar. 1646. ihre Replicas, über die Haupt-Friedens-Handlungen denen Kayserlichen Gesandten mündlich eröffneten, (Vid. TOM. II. LIB. XI. S. IV.) so übergiengen sie den Punct, die Reformirten betreffend, nicht mit gänglichem Stillschweigen, sondern frageten jene ausdrücklich, wie sie, die Kayserliche Gesandten, die Worte: *Si ipsi velint quiete vivant*, eigentlich verständen, worüber sie mehrer Erläuterung nöthig hätten. (Vid. *ibid.* p. 187. S. p. 196.) Worauf sich aber die Kayserliche Gesandten nicht so fort heraus ließen, sondern alles auf ihre Duplic verparieten. Und weil die Reformirten noch weiter in die Lutheraner drungen, ihre Meynung dissals zu eröffnen; So gaben diese ihnen die Bedeutung darauf: „Daß, weil die Schwedischen ihre Worte, welche sie, wegen der Reformirten in den *Articulis* IV. *Propos.* eingerücket, noch nicht *expliciret*, sondern von den Kayserlichen Gesandten eine Erklärung erfordert hätten, wie diese die Worte: *Si velint quiete vivant*, eigentlich verständen; so könnten sich die Augspurgischen *Confessions*-Verwandten gleichfals noch nicht anderster vernehmen lassen, außer, daß sie ihnen (*Reformatis*) die Sicherheit in Religions- und *Profan*-Sachen, gleich ihnen, herzlich gerne gönneten, und strebe bey ihnen selbst, die Herren Schwedischen um ob angedeutere Erläuterung zu begrüßten, nach deren Beschaffenheit, sie, (Lutheraner) sich also fer-

Der Evangelischen Erklärung gegen die Reformirten.

ner erzeigen wolten, wie das vor *§. VIII* und der ehrbaren Welt verantwortlich, und zu Hegung fernern Vertrauens gedenklich sey. (Vid. *Protocol.* d. 81. Jan. 1646. TOM. II. p. 244.) Es wurde also die Sache von den Reformirten wiederum an die Schwedischen gebracht, bey denen am 24. Jan. 1646. die Brandenburgischen, Pfälzischen, Hesses-Casselschen, Anhaltischen und Wetterauischen Gesandten Ansuchung thaten, sie möchten sich erklären, ob ihre, den Schwedischen Worte, welche sie in den 4. *Articulis* *Propositionis* *Suecicae* gebracht hätten, einige weitere Erläuterung brauchten, wie die Lutherischen davor hielten, oder ob sie nicht schon deutlich und lauter genug wären? Worauf ihnen Graf *Oxenstierna* zur Antwort gab: Die Schwedischen *Propositiones* und *Replicae* giengen überall auf Herstellung desjenigen Standes, welcher Anno 1618. gewesen sey: Wären nun die Reformirten damahls im Religion-Frieden; so möchten sie fern darinnen bleiben: wo nicht; so begehreten sie die Schwedischen auch nicht daren zu helfen. Die Kayserlichen wolten ihnen *Usus Pacis Religiose* gönnen, *si velint quiete vivant*; Was aber diese Worte eigentlich sagen wolten, das müßten sie, Schwedischen, vorhero erst wissen, ehe sie sich weiter erklärten. (Vid. TOM. II. LIB. XI. S. XXII. p. 230. sq.)

Die Reformirten, sonderlich der Chur-Brandenburgische *Principal*-Gesandte, Graf von Wittgenstein, stellte seyn.

Reformirte wollen mit dem statu anni 1618. nicht zufrieden stellten seyn.

1646. stelte zwar, sehr nachdrücklich dagegen
Januar. vor, daß ihnen mit dem Statu Anni 1618.
Mart. nichts gedienet sey, und hofften sie, bey den
Kaiserlichen Gesandten es noch dahin
zu bringen, daß die Clausula: *Si velint
Et quiete vivant*, heraus gelassen würde:
Alleine Oxenstierna beharrte auf seiner
Meynung, und feste hinzu, „in Schwe-
den halte man Sachsen, Culmbach,
„Anspach, Braunschweig, Darm-
„stadt, Mecklenburg, vor Schwedische
„Glaubens-Genossen und wahre Luthera-
„ner, hingegen Pfalz, Chur-Branden-
„burg, Hessen-Cassel, Unhalt
„außer Zerbst, halte man nicht davor, son-

„dern vor Calvinisten, welche eine ande-
„re Art Leute wären, als die Lutheraner.
Dieses, der Schwedischen Bezeugen ver-
antassete die Reformirten, daß sie einen
Vorschlag thaten, der auf libertatem
conscientiarum zielete, nemlich: Es
solte kein Theil, weder Lutherische
noch Reformirte, in *Successions*- und
dergleichen Fällen, die Unterthanen
von ihrem Glauben abziehen, noch
zu seiner Religion zwingen: Welches
die Schwedischen zur Überlegung und
Communication mit den Lutherischen
Reichs-Ständen nahmen.

1646.
Januar.
Mart.

Vorschlag der
Reformirten.

§. XX.

Evangelici
übergeben bey
der Re- und
Correlation
machmahlen
desen Punct.

Die Reichs-Stände waren nun in
eifriger Deliberation, über die respec-
tive Schwedische und Kaiserliche
Propositiones, Resolutiones und Re-
plicas, die gesamte Friedens-Handlung
betreffend, beschafftigt; Es wurde aber
der Punct von den Reformirten bey denen
Re- und Correlationen nicht mit angemer-
cket, (vid. die Fürstliche CORRELA-
TIONEM, *Prima Classis*, TOM. II.
LIB. XIV. §. VI. p. 509. sqq. Dann
Correlationem II. III. & IV. Classis,
TOM. II. Lib. XVIII. §. I. p. 894. sqq.)
Ingleichen Churfürstliche CORRE-
LATION über alle IV. Classes. *Ibid.*
p. 914. *Et c.*) Dahero die Chur-Branden-
burgische Gesandtschaft in einem
besondern ausführlichen Bedencken, wel-
ches *loco citato* p. 936. sqq. vollständig zu
lesen ist, zu zeigen sich bemühet, wie die
Reformirten allerdings, vom Anfang her,
unter dem Religions-Frieden verstanden
worden wären, mit dem schließlichen Ver-
langen, die Kaiserliche Herren *Com-
missarien* möchten sich gefallen lassen,
den *Punctum Religionis* also in den Ab-
schied und künftige *Duplic* zu brin-
gen und verbleiben zu lassen, wie sel-
biger in der Schwedischen *Proposition*
aufgesetzt sey, ohne die in der Kaiser-
lichen Erklärung *annectirte Clausu-
lam* und *Condition* beyzufügen *ic. ic.*
Welches auch durch eine eigene Deputa-
tion, noch weitläufftiger, den Kaiserli-
chen Gesandten vorgetragen wurde, wo-
Sechster Theil.

von die *particularia*, TOM. III. LIB.
XX. §. X. p. 144. erzehlet sind.

Alleine diese übergiengen solches, der
Chur-Brandenburgischen Legatorum
Begehren, und lieffen nicht allein in ihre
Duplicas (Vid. TOM. III. LIB. XIX.
§. XXXIX. p. 55. sqq.) Diese Worte
(Vid. *ibid.* p. 59.) einfließen:

Was in dem
Kaiserlichen
Duplicis
deswegen
vorgekom-
men.

„Belangend die begehrte Erläute-
„rung über die Worte in *Respons. Ce-
„sar. ad Art. 4. SI VELINT ET
„QUIETE VIVANT*, da hält man
„dieselbe an sich selbst zwar klar ge-
„nug, daß sie keiner fernern Erläute-
„rung bedürfften, jedoch, weil sie den
„Schwedischen Herren Abgesandten
„was dunkel vorkommen, wird bey
„denselben sehen, sich was mehr und
„deutlicher, wie sie ihre *Proposition* ver-
„standen haben wollen, und worin er-
„meldter Wörter Dunkelheit beste-
„he, zu *expliciren*.

Sondern es wurden auch in das Kay-
serliche PROIECT INSTRU-
MENTI PACIS, welches TOM.
III. LIB. XIX. §. XXXIX. N. III. p.
66. sqq. stehet, §. VII. *Restitutorum Et c.*
Diese Worte eingerücket: *Poterunt vero
Et si Status, qui se Reformatos vocant,
illius Et huius Pacis beneficio, si ipsi velint,
uti frui.*

Ingleichen in
dem Kaiserli-
chen Project
Instrumenti
Pacis.